



BMVIT - II/ST1 (Planung und Umwelt)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email : st1@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

Infrastruktur

GZ. BMVIT-300.040/0002-II/ST-ALG/2006

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

ASFINAG
Rotenturmstraße 5-9
1011 Wien

Wien, am 15.05.2006

Betreff: Dienstanweisung Lebensraumvernetzung Wildtiere

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Anlage die

Dienstanweisung Lebensraumvernetzung Wildtiere

welche ab sofort in den entsprechenden Bundesstraßenbereichen anzuwenden ist.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Franzmayr

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

DI Elke Spindler

Tel.: +43 (01) 71100/5385

Fax: +43 (01) 71100/15589

e-mail: Elke.Spindler@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

BUNDESMINISTERIUM FÜR
VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

Sektion II – Gruppe Straße

DIENSTANWEISUNG
Lebensraumvernetzung Wildtiere

Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Neubaustrecken	4
3.	Nachrüstungen an Bestandsstrecken.....	4
4.	Funktionserhaltung der Bauwerke.....	4

1. Allgemeines

Die gegenständliche Dienstanweisung „Lebensraumvernetzung Wildtiere“ regelt die Planung und Errichtung von Wildquerungshilfen (Grünbrücken) an Neubaustrecken, die Nachrüstung an Bestandsstrecken sowie die Funktionserhaltung von bestehenden Wildquerungshilfen.

Durch den Ausbau des übergeordneten Verkehrsnetzes sowie durch wachsende Siedlungen und Widmung von Betriebsgebieten droht den Wildtieren in Österreich vor allem außerhalb der Berggebiete sowie in den Haupttälern der Alpen eine kontinuierlich voranschreitende Trennung und damit Verinselung ihrer Lebensräume.

Um ausreichende Möglichkeiten für den notwendigen „Genfluss“ zu gewährleisten, sollen zwischen den Kerngebieten (Alpen, Karpaten, Dinariden und bayrisch-böhmischen Bergwaldgebieten) jeweils möglichst mehrere einander ergänzende und großräumig durchgängige „Mobilitätsachsen“ für Wildtiere abgesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Rechtsgrundlage für diese Dienstanweisung sind folgende Gesetze, Richtlinien und Konventionen:

- FFH-Richtlinie 92/43/EWG Anhang II und Anhang IV (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992)
- Weltcharta für die Natur der Vereinten Nationen (1982)
- Bonner Konvention (1972) und Berner Konvention (1983; BGBl. Nr. 372/1983 i.d.g.F.)
- Alpenkonvention (1991) mit dem Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege
- Biodiversitätskonvention (1991; BGBl. Nr. 213/1995)
- UNEP (Rio 1992, Addis Abeba 2004) und IUCN (Amman 2000) sowie daraus abgeleitet die Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie
- Naturschutzgesetze und Jagdgesetze sowie Tierartenschutzverordnungen der Länder

Die fachliche Grundlage für diese Dienstanweisung bilden die Ergebnisse des Forschungsprojektes zum Thema "Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz" (VÖLK et al., 2001, Straßenforschung, Heft 513).

Darauf aufbauend wurde das Umsetzungskonzept des WWF „Strategische Planung für die Lebensraumvernetzung in Österreich – Prioritätensetzung für Nachrüstungsvorschläge für Grünbrücken über Autobahnen und Schnellstraßen“ (PROSCHEK, 2005) erstellt.

Zur Überprüfung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von Wildquerungshilfen wurde die Studie „Überprüfung der wildökologischen Funktionsfähigkeit von Wildtierpassagen an Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich (PFEIFFER, SCHMITZ, 2006) erarbeitet.

Die Vorgaben der RVS 04.03.12 „Wildschutz“ sind anzuwenden.

2. Neubaustrecken

Bei neu zu planenden Autobahn- und Schnellstraßenabschnitten bildet das Forschungsprojekt zum Thema "Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz" (VÖLK et al, 2001, Straßenforschung, Heft 513) die fachliche Grundlage.

Die RVS 04.03.12 „Wildschutz“ ist bei der Planung und Ausführung der Bauwerke anzuwenden.

3. Nachrüstungen an Bestandsstrecken

Fachliche Grundlage bilden die Ergebnisse des Forschungsprojektes zum Thema "Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz" (VÖLK et. al., 2001; Straßenforschung, Heft 513, dort insbesondere die Auflistung der Nachrüstungsvorschläge in Tabelle 16, Seite 63).

Gemäß Umsetzungskonzept des WWF „Strategische Planung für die Lebensraumvernetzung in Österreich – Prioritätensetzung für Nachrüstungsvorschläge für Grünbrücken über Autobahnen und Schnellstraßen“ (PROSCHEK, 2005) für die Errichtung von überregional bedeutsamen Wildquerungshilfen (WQH, Kategorie A) an Bestandsstrecken sind die darin beurteilten 20 Bauwerke bis zum Jahr **2027** zu realisieren. Dadurch soll die Lebensraumvernetzung für großräumig lebende Wildtierarten langfristig gesichert werden.

Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, ist die jeweils aktuelle raumplanerische Situation im Umfeld der zu planenden WQH hierbei zu berücksichtigen, da durch Umwidmungen von Grünland in beispielsweise Betriebsgebiet die Korridore beidseits der WQH für Wildtiere unterbrochen werden können und somit die Funktionsfähigkeit der WQH nicht mehr gegeben wäre.

Die RVS 04.03.12 „Wildschutz“ ist bei der Planung und Ausführung der Bauwerke anzuwenden.

4. Funktionserhaltung der Bauwerke

Die laufende Funktionskontrolle (längstens jedes zweite Jahr) bestehender Wildquerungshilfen ist gemäß der Anleitung und Checkliste der „Überprüfung der wildökologischen Funktionsfähigkeit von Wildtierpassagen an Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich“ (PFEIFFER, SCHMITZ 2006) sicherzustellen.